

Nachtrag 01
zur Waldbrand-Versicherung

Versicherungsschein-Nr. 20011450913-6
Abt. GGA 2 Datum 28.02.2013 Blatt 6

Bedingungen

**Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Waldbrandversicherung (AWaB)
- Fassung Dezember 1986 -**

§ 1	Versicherte Gefahren	§ 11	Versicherung für fremde Rechnung
§ 2	Versicherte Wald- und Holzbestände	§ 12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 3	Versicherungswert	§ 13	Ersatz der Aufwendungen
§ 4	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	§ 14	Sachverständigenverfahren
§ 5	Anzeige von Gefahrumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung	§ 15	Besondere Verwirklichungsgründe
§ 6	Sicherheitsvorschriften	§ 16	Zahlung der Entschädigung
§ 7	Prämie, Beginn der Haftung	§ 17	Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall
§ 8	Mehrfache Versicherung, Vereinbarte Selbstversicherung	§ 18	Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers
§ 9	Übersicherung, Doppelversicherung	§ 19	Verlängerung des Versicherungsvertrages
§ 10	Veräußerung der versicherten Wald- oder Holzbestände		

**§ 1
Versicherte Gefahren**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für
 - a) stehende, wachsende Waldbestände (Waldversicherung),
 - b) zum Abtrieb bestimmte oder geschlagene Holzbestände (Holzschlagversicherung),
 die durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden.
2. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
3. Der Versicherer haftet für Schäden durch Löscharbeiten, auch Gegenfeuer, Niederreißen oder notwendiges Ausgraben.
4. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Hölzer, die bei einem der in Nr. 1 genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind.
5. Der Versicherer ersetzt ferner die Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens nach Maßgabe des § 13.
6. Schäden, die an Holzbeständen während ihrer Verschmelzung zu Holzkohle in Meilerstätten entstehen, werden nicht ersetzt.
7. Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Stümpfen (Stöcken) und an Bodendecke (Streu, Moos und dgl.).
8. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden.

**§ 2
Versicherte Wald- und Holzbestände**

1. Versichert sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörenden Wald- oder Holzbestände. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine sämtlichen, in ein und derselben Gemarkung gelegenen, bis zu 40 Jahren alten Waldbestände bei demselben Versicherer zu versichern.
2. Die Versicherung der stehenden, wachsenden Waldbestände (§ 1 Nr. 1 a) geht bei betriebsplanmäßig bewirtschafteten Forsten nach dem Abtrieb auf das geschlagene Holz (Holzbestände) über und bleibt hierfür während der Versicherungsdauer in Kraft, solange sich das geschlagene Holz am Gewinnungsort im Wald befindet und Eigentum des Versicherungsnehmers ist. Bei außergewöhnlichen Massenabtrieben, z.B. durch Sturm- oder Insektenschäden sowie durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, findet der Übergang der Versicherung auf das geschlagene Holz nicht statt.

**§ 3
Versicherungswert**

1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Sie erhöht sich jährlich entsprechend dem altersbedingten Wertzuwachs der versicherten Waldbestände. Versicherungswert ist bei stehenden, wachsenden Waldbeständen deren wirtschaftlicher Wert, wie er sich bei regelrechter forstlicher Nutzung errechnet.
Als wirtschaftlicher Wert gilt der Bestandskostenwert so lange, wie letzterer den Holzwert noch übersteigt. Wesentliche Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Bestandskostenwerts sind die zur Bestandsgründung erforderlichen Kultur- und Nachbesserungskosten, der sogenannte Bodenbruttowert (forstlicher Bodenwert und Verwaltungskostenkapital) und der forstliche Zinsfuß. Zur regelrechten forstlichen Nutzung gehört nicht eine beabsichtigte Verwertung als Weihnachtsbaum, Zierpflanze oder Schmuckreisig.
2. Versicherungswert bei zum Abtrieb bestimmten oder geschlagenen Holzbeständen ist deren nachgewiesener Verkaufswert einschließlich Bearbeitungskosten und Löhne, abzüglich durch Nichtlieferung ersparter Kosten.
Soweit ein Verkaufspreis noch nicht vereinbart ist, sind die Holzpreise am Schadenort oder, falls sich solche nicht gebildet haben, die Holzpreise im Bereich des zuständigen Forstamtes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebend.

**§ 4
Entschädigungsberechnung, Unterversicherung**

1. Maßgebend für die Entschädigung ist der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, zuzüglich der Aufwendungen für die Verwertung der Reste ist zu berücksichtigen.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Gruppe (Position) des Versicherungsscheines besonders festzustellen.

**§ 5
Anzeige von Gefahrumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung**

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, insbesondere alle Umstände, nach denen er schriftlich gefragt wird, schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach

0003208 ETS=B40; GGA 2; 66668